

Haushaltssatzung der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig für das Haushaltsjahr 1999 (01.01.1999 - 31.12.1999)

Die Vollversammlung hat in der Sitzung vom 02. Dezember 1998 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 beschlossen (Auszug):

- II. Von nicht im Handelsregister eingetragenen Kammerzugehörigen, deren Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 10.000,00 DM nicht übersteigt, wird ein Beitrag nicht erhoben.
- III. Als Grundbeiträge sind zu erheben von:
1. Kammerzugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 15.000 DM, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer II. eingreift
100,00 DM
 2. Kammerzugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von 15.001 DM bis 48.000 DM
200,00 DM
 3. Kammerzugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von 48.001 DM bis 96.000 DM
500,00 DM
 4. Kammerzugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 96.000 DM
500,00 DM
 5. allen Kammerzugehörigen mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von 96.001 DM bis 192.000 DM
1.000,00 DM
 6. allen Kammerzugehörigen mit einem Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 192.000DM
1.500,00 DM

7. allen Kammerzugehörigen, die mindestens 2 von den folgenden 3 Kriterien bezogen auf den Kammerbezirk erfüllen:

- mehr als 100 Beschäftigte
- mehr als 20 Mio. DM Umsatz
- mehr als 10 Mio. DM Bilanzsumme 5.000,00 DM

auch wenn sie sonst nach Ziffer III. 1.-6. zu veranlagen wären.

8. allen Kammerzugehörigen, die mindestens 2 von den folgenden 3 Kriterien bezogen auf den Kammerbezirk erfüllen:

- mehr als 250 Beschäftigte
- mehr als 42 Mio. DM Umsatz
- mehr als 21 Mio. DM Bilanzsumme 20.000,00 DM

auch wenn sie sonst nach Ziffer III. 1.-6. zu veranlagen wären.

- IV. Als Umlagen sind zu erheben 0,75 % des Gewerbeertrages hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 30.000 DM für das Unternehmen zu kürzen.
- V. Wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt worden ist, so ist der Gewerbeertrag Bemessungsgrundlage für die Umlage und die Staffelung des Grundbeitrages. Wird ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt, dann ist Bemessungsgrundlage für die Umlage und den Grundbeitrag der nach dem Einkommenssteuer- oder Körperschaftssteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb. Bemessungsgrundlage des Grundbeitrages für Kammerzugehörige nach Ziffer III. 7 und 8. sind die Umsatzgröße, die Bilanzsumme und die Anzahl der Beschäftigten.
- VI. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 1999.
- VII. Soweit ein Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der Kammer zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrages hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz, Bilanzsumme und Zahl der Beschäftigten, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.